OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050318/21/ER

Datum:
Linz, 30. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 10. Mai 2024, GZ: BHUUVet-2019-482981/145-WOE, betreffend Vorschreibung von Kosten nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 10. Mai 2024, GZ: BHUUVet-2019-482981/145-WOE, wurden der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) Kosten für die Abnahme von Tieren in der Höhe von insgesamt 16.837,44 Euro vorgeschrieben.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegen die Bf zum Zeitpunkt der Abnahme der ggst Tiere am 11. Mai 2023 ein Tierhaltungsverbot, das von der belangten Behörde mit Bescheid ausgesprochen und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt worden sei, rechtskräftig bestanden habe. Bei einer Kontrolle am 11. Mai 2023 sei festgestellt worden, dass die Bf dennoch 266 Ziegen gehalten habe. Der Bf seien die Ziegen behördlich abgenommen worden. Mit Strafverfügung vom 11. Mai 2023 sei der Verfall der Tiere ausgesprochen worden. Nach Rechtskraft dieser Strafverfügung am 26. Mai 2023 seien die Tiere zu einem Teil in das Eigentum der Tierschutzstelle Freistadt und zum restlichen Teil an einen Viehhandel verkauft worden. Aufgrund der erforderlichen Tierabnahme seien Kosten für die Unterbringung, den Tierarzt, sowie Fahrt- und Personalkosten und Kosten für die Schlachtung und Entsorgung nicht verwertbarer Tiere entstanden, die von der belangten Behörde vorgestreckt worden seien.
In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass die Kostenersatzpflicht gemäß § 30 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG) die Ersatzpflicht für alle mit der Haltung der verbundenen Kosten umfasse. Die Kostenersatzpflicht gemäß § 40 Abs 3 TSchG, die für den Zeitraum nach dem Verfall anzuwenden sei, umfasse die Ersatzpflicht für alle mit der Haltung verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten der Tötung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs könne die Vorschreibung derartiger Kosten auch auf die Vorschrift des § 76 Abs 2 AVG gestützt werden. Die Kostenvorschreibung setze voraus, dass sich für die von Amts wegen angeordnete Tierabnahme eine Rechtsgrundlage finde. Gemäß § 39 Abs 3 TSchG sei die amtswegige Tierabnahme jedenfalls rechtmäßig gewesen. § 76 Abs 2 AVG setze ferner Verschulden für die Herbeiführung der Amtshandlung voraus. Dieses sei gegeben, da die Bf die Tiere trotz eines aufrechten und rechtskräftigen Tierhaltungsverbots gehalten habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig rechtsfreundlich vertreten Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, mit dem der Bescheid der belangten Behörde, in dem das Tierhaltungsverbot ausgesprochen wurde, bestätigt worden sei, vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben worden sei. Damit sei die Rechtskraft des Tierhaltungsverbots ex tunc weggefallen, womit auch die Tierabnahme rechtswidrig gewesen sei. Wenn sohin der Titelbescheid wegfalle, könnten auch

keine Kosten, die nur aufgrund dieses Titelbescheids angefallen sind, vorgeschrieben werden.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Akt, die Beschwerde, durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und durch Einsichtnahme in die ergänzend vorgelegten Stellungnahmen.

I.4. Mit Erkenntnis vom 19. Dezember 2024, GZ: LVwG-050318/9/ER, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid als unbegründet ab.

I.5. Mit Erkenntnis vom 2. Juni 2025, Ra 2025/02/0010, hob der Verwaltungsgerichtshof das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. Dezember 2024, GZ: LVwG-050318/9/ER, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf und begründete dies damit, dass jenes Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, mit dem der Bescheid der belangten Behörde, mit dem der Bf die Haltung von Ziegen und Schafen auf Dauer verboten wurde, bestätigt wurde, vom Verwaltungsgerichtshof wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben worden sei. Diese Aufhebung wirke ex tunc, weshalb zum Zeitpunkt der Abnahme der Tiere im Nachhinein betrachtet kein rechtskräftiges Tierhaltungsverbot vorgelegen sei. Es erweise sich daher auch die ggst Kostenvorschreibung als rechtswidrig.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. August 2022 wurde der Bf die Haltung von Ziegen und Schafen gemäß § 39 Abs 1 TSchG auf Dauer verboten. Dieser Bescheid wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 28. März 2023 bestätigt, wobei aufgrund der Rechtsfrage der örtlichen Zuständigkeit die ordentliche Revision zugelassen wurde.
Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 19. März 2024 dieses Erkenntnis wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde auf.
Zwischenzeitlich wurden der Bf am 11. Mai 2023 die weiterhin gehaltenen Ziegen gemäß § 39 Abs 3 TSchG abgenommen, eine dagegen erhobene Maßnahmenbeschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. August 2023 abgewiesen.
Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid schrieb die belangte Behörde der Bf die Kosten, die durch diese Tierabnahme entstanden sind, vor.

Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. Dezember 2024, GZ: LVwG-050318/9/ER bestätigt, der Verwaltungsgerichtshof hob dieses Erkenntnis mit Erkenntnis vom 2. Juni 2025, Ra 2025/02/0010, auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem Verwaltungsakt und dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 2. Juni 2025, Ra 2025/02/0010.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lauten wie folgt:

„Entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere

§ 30. (1) […]
(3) Solange sich die Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, erfolgt ihre Haltung auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

Verbot der Tierhaltung

§ 39.
(1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.
(2) […]
(3) Wird ein Tier entgegen einem Verbot nach Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 Z 2 gehalten oder betreut, so hat es die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren unverzüglich abzunehmen und für seine vorläufige Verwahrung und Betreuung zu sorgen. Diese Tiere unterliegen dem Verfall im Sinne des § 17 VStG.

Verfall

§ 40.
(1) Unbeschadet der §§ 37 Abs. 3 letzter Satz und § 39 Abs. 3 unterliegen Gegenstände, die zur Übertretung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verwendet wurden, und Tiere, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, dem Verfall im Sinne des § 17 VStG, wenn zu erwarten ist, dass der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen wird.
(2) Ein für verfallen erklärtes Tier ist im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen in Freiheit zu setzen oder an solche Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu

übergeben, die die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten. Ist all dies nicht möglich, kann das Tier schmerzlos getötet werden.
(3) Der Täter oder – im Fall eines nach § 37 Abs. 3 dritter Satz eingetretenen Verfalls – der Halter hat der Behörde die durch die vorläufige Verwahrung verbundenen Kosten sowie die Kosten der Tötung zu ersetzen. Ist der Verfall nicht Folge einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung des bisherigen Eigentümers, hat die Behörde dem bisherigen Eigentümer einen erzielten Erlös unter Abzug der für das Tier aufgewendeten Kosten auszufolgen."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Im ggst Fall bestand - im Nachhinein betrachtet - zum Zeitpunkt der Abnahme der Tiere kein rechtskräftiges Tierhaltungsverbot gemäß § 39 Abs 1 TSchG, das jedoch als Rechtsgrundlage für die Annahme eines Verstoßes der Bf und in Folge für die Abnahme herangezogen wurde.
Durch den Wegfall des rechtskräftigen Tierhaltungsverbots und damit der Rechtsgrundlage für die Abnahme der Tiere erweist sich entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 2. Juni 2025, Ra 2025/02/0010, die auf § 39 Abs 3 TSchG gestützte Abnahme der Tiere im Nachhinein betrachtet als rechtswidrig, womit auch die damit in Zusammenhang stehende Vorschreibeng von Kosten gemäß § 30 Abs 3 und § 40 Abs 3 TSchG rechtswidrig ist.

V. Der angefochtene Bescheid war daher ersatzlos zu beheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Entscheidung nicht von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter